

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT STADTBERGEN

vom 31.01.2019

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

Inhalt

I. Allgemeines	1
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenschildner	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
I. Einzelne Gebühren	2
§ 4 Gebührenmaßstab	2
§ 5 Gebührensatz	3
§ 6 Gebührenermäßigung	4
II. Schlussbestimmungen	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind,

- die Personensorgeberechtigten bzw.
- die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Grundgebühr), Bastel- und Portfoliogeld, Getränkegeld und ggf. Verpflegungsgebühr zusammen.
In den Kindertagesstätten fallen zusätzlich Kosten für Brotzeit an.
Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem Monat, zu dem das Kind zum Mittagessen von den Personensorgeberechtigten angemeldet wird und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zu Teilnahme am Mittagessen sind jeweils 7 Tage vor Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen 7 Tage vor Kalendermonatsende möglich.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - Die Grundgebühr ist für 12 Monate zu entrichten.
 - Das Getränkegeld, Brotzeit und die Verpflegungsgebühr sind für 11 Monate zu entrichten.
 - Das Bastel- und Materialgeld ist nur im ersten Betreuungsmonat jedes Betreuungsjahres zu entrichten.
 - Nimmt das Kind im August an der Betreuung teil und wird zum Mittagessen von den Personensorgeberechtigten angemeldet, so ist eine gesonderte Verpflegungsgebühr pro Tag zu entrichten.Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes), berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (6) Die Gebühren sind jeweils am Monats 1. für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

I. Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Grundgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, insbesondere für Kinder, die in der Krippe betreut werden.

Buchungskategorie	Gebühr
> 3-4 Stunden	140,00 €
> 4-5 Stunden	150,00 €
> 5-6 Stunden	160,00 €
> 6-7 Stunden	172,00 €
> 7-8 Stunden	184,00 €
> 8-9 Stunden	194,00 €
> 9-10 Stunden	206,00 €

- (2) Grundgebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Buchungskategorie	Gebühr
> 3-4 Stunden	70,00 €
> 4-5 Stunden	75,00 €
> 5-6 Stunden	80,00 €
> 6-7 Stunden	86,00 €
> 7-8 Stunden	92,00 €
> 8-9 Stunden	97,00 €
> 9-10 Stunden	103,00 €

- (3) Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std./Woche bzw. 4 Stunden pro Tag.

- (4) Für die Verpflegung ist eine Gebühr von monatlich 62,40 € zu entrichten. Nimmt das Kind während der Betreuung im August die Verpflegung in Anspruch, so ist pro Tag eine Gebühr in Höhe von 3,12 € zu entrichten.

- (5) Das Getränkegeld richtet sich nach der Betreuungszeit

Buchungskategorie	Gebühr
bis > 6-7 Stunden	5,00 €
ab > 7-8 Stunden	6,00 €

- (6) Das Bastel- und Materialgeld wird in Höhe von 15,00 € fällig.

- (7) Für Brotzeit sind monatlich 15,00 € zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung von zwei oder mehreren Kindern aus einer Familie wird die Grundgebühr für das zweite oder weitere Kind um 25 % der regulären Grundgebühr reduziert.
- (2) Liegt der Familie für ein Kind der Stadtausweis der Stadt Stadtbergen vor, so erhält diese eine Befreiung vom Grundbeitrag.
- (3) Personensorgeberechtigte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 18.000 € (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 50 % auf die Elternbeiträge, soweit für die Elternbeiträge keine Jugendhilfe gewährt wird. Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

II. Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen in der Fassung vom 03.07.2012 außer Kraft.

Stadt Stadtbergen
Stadtbergen, den 07.02.2019

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

§ 5 Absatz 4 Satz 1 geändert mit Satzung vom 03.07.2019
In Kraft getreten zum 01.09.2019.

§ 3 Absatz 5 Satz 4, § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz geändert mit Satzung vom 04.12.2019
In Kraft getreten zum 01.09.2019.

§ 6 Absatz 4 ergänzt mit Satzung vom 04.12.2019
In Kraft getreten zum 01.04.2019

§ 3 Absatz 1 und Absatz 5 ergänzt mit Satzung vom 21.02.2020
In Kraft getreten zum 01.03.2020

§ 5 Absatz 7 ergänzt mit Satzung vom 21.02.2020
In Kraft getreten zum 01.03.2020